



Landratsamt Schwäbisch Hall

Zwischen dem

**Landratsamt Schwäbisch Hall,**

Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall, vertreten durch Frau Kreisinspektorin Köngeter,

und der

**Stadt Crailsheim,**

74564 Crailsheim, vertreten durch Herrn Bürgermeister Steuler,

wird folgender

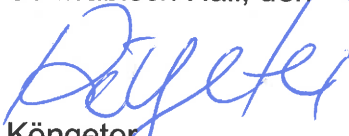
**öffentlich-rechtlicher Vertrag**

gemäß § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) geschlossen:

1. Die Stadt Crailsheim verpflichtet sich, als Ausgleich für den Bebauungsplan **"Erweiterung Kläranlage" Nr. A-2019-2B**, in Crailsheim, zum Teilumbau der Wehr an der Herrenmühle zum Ausgleich der gemäß dem Bewertungsmodell der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) betroffenen Schutzgüter.
2. Aus der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung von GEKOPLAN ergibt sich für o.g. Bebauungsplan ein Defizit von **82.060 Ökopunkten** (Schutzgut Biotop und Boden), welches extern auszugleichen ist. Der Ausgleich erfolgt über den Teilumbau an der Herrenmühle durch Anlage eines Raugerinnes mit Störsteinen zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers. Durch die Maßnahme werden 760.000 Ökopunkte generiert. Der Eingriff kann durch diese Maßnahme komplett ausgeglichen werden. Nach Anrechnung des Eingriffes durch den o.g. Bebauungsplan verbleiben durch die Ausgleichsmaßnahme „Raugerinne an der Herrenmühle“ noch 396.810 Ökopunkte. Die Stadt Crailsheim bzw. ein durch diese beauftragten Dritte ist verpflichtet, dass Ökokonto der Stadt Crailsheim dementsprechend fortzuschreiben. Das „Informationsblatt Kompensationsmaßnahmen“ vom 20.01.2020 (Nr. 2016:CR\_3-1) ist diesem Vertrag beigelegt und wird somit Bestandteil dieses Vertrages.
3. Als Ausgleichsfläche dient das Flurstück 4, Flur, Gemarkung und Stadt Crailsheim. Die genaue Lage der Ausgleichsfläche ist aus beigelegtem Plan ersichtlich.
4. Die Stadt Crailsheim verpflichtet sich zur zeitnahen Umsetzung, der vorgegebenen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen. Die Maßnahme ist jedoch spätestens ein Jahr nach Baubeginn des o.g. Bebauungsplan fertigzustellen. Die ökologische Funktion der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist dauerhaft zu gewährleisten.

5. Die Stadt Crailsheim verpflichtet sich, die ökologische Funktion der Maßnahme nach 5 Jahren nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall unaufgefordert vorzulegen.
6. Das Landratsamt Schwäbisch Hall sieht im Gegenzug die mit dem Bebauungsplan "Erweiterung Kläranlage" Nr. A-2019-2B verbundenen, im Plangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die artenschutzrechtlichen Belange als ausgeglichen an.
7. Salvatorische Klausel:  
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann, bzw. die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrags weitest möglich entsprechen. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag planwidrige Lücken enthält, die durch weitere Bestimmungen ergänzt werden müssen.

Schwäbisch Hall, den 06.02.2020



Köngeter  
(Kreisinspektorin)



Crailsheim, den 28.01.20

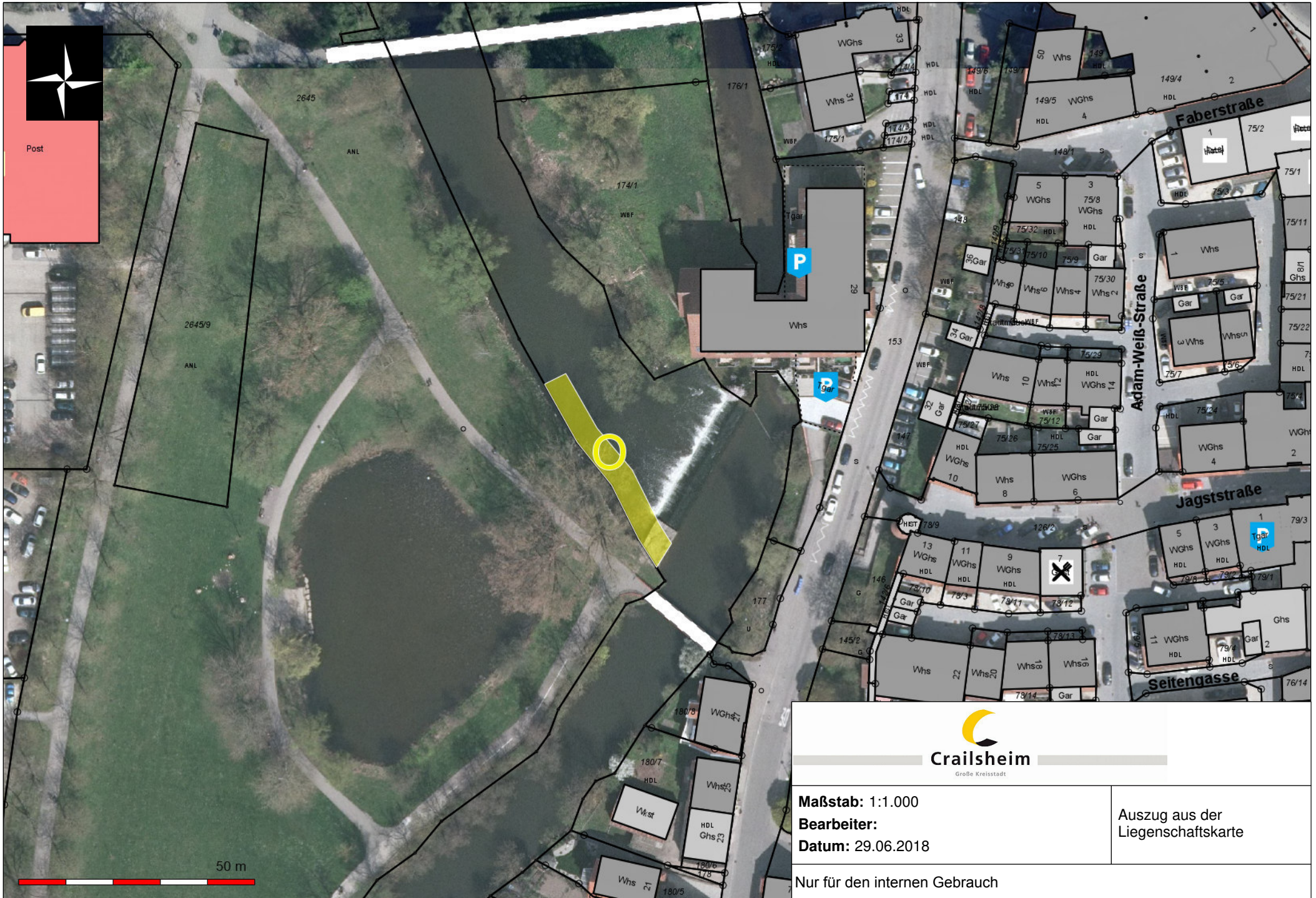


Steuler  
(Bürgermeister)

## Informationsblatt Kompensationsmaßnahmen

<b>Nr.</b>	2016_CR_3-1
<b>Name:</b>	Raue Rampe am Wehr Herrenmühle
<b>Dauerauftrags-Nr. BBH:</b>	
<b>Haushaltsstelle:</b>	
<b>Herstellungsjahr:</b>	2018
<b>Größe</b>	Punktuelle Maßnahme
<b>Schutzstatus</b>	FFH-Gebiet Crailsheimer Hart und Reußenberg Vogelschutzgebiet Jagst mit Seitentälern
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>	<b>Kompensation E/A-Regelung</b> Teilumbau des Wehres an der Herrenmühle / Jagst Anlage eines Raugerinnes mit Störsteinen zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers Planung: Ingenieurbüro Bäuerle und Partner, Ellwangen Durch Verzicht auf Fördermittel (Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2016) können die Baukosten zu 100 % als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden. Ausgleichspotenzial: 760.000 Ökopunkte (bei geschätzten Baukosten von 190.000 €) Zustimmung der UNB am 28.06.2016 (E-Mail von Fr. Klausmeyer) FFH-Vorprüfung vom 28.02.2017
<b>Zuordnung:</b>	BG Wolfsacker 47.410 ÖP BG Nördlich Aubergstraße 48.111 ÖP BG Sauerbrunnen 5. Änderung 134.006 ÖP BG Sauerbrunnen I 51.603 ÖP B-Plan Erweiterung Kläranlage 82.060 ÖP  Noch verfügbar: 396.810 ÖP
<b>Monitoring (Ergebnis):</b>	





**Maßstab:** 1:1.000

**Bearbeiter:**

**Datum:** 29.06.2018

Auszug aus der  
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch